

Kapitel 25

Salz; Schwefel; Erde und Steine; Gips, Kalk und Zement

Allgemeines

Gemäss Anmerkung 1 zu Kapitel 25 gehören, soweit nichts anderes bestimmt ist, zu diesem Kapitel nur mineralische Stoffe in rohem Zustand oder auch geschlämmt (selbst mit Hilfe chemischer Mittel, vorausgesetzt, dass die Struktur der Stoffe dadurch nicht verändert worden ist), gebrochen, gemahlen, pulverisiert, zerrieben, gesichtet, gesiebt oder auch durch Flotation, magnetische Trennung oder andere mechanische oder physikalische Verfahren (ausgenommen Kristallisation) angereichert. Erzeugnissen dieses Kapitels können zum Entfernen von Feuchtigkeit, Verunreinigungen oder zu anderen Zwecken einer Wärmebehandlung unterzogen werden, sofern diese Wärmebehandlung die chemische oder kristalline Struktur des Produktes nicht verändert. Gewisse Wärmebehandlungen (z.B. das Schmelzen oder das Brennen) sind jedoch nicht erlaubt, wenn der Wortlaut der entsprechenden Nummern nichts Gegenteiliges vorsieht. Somit ist z.B. für Erzeugnisse der Nr. 2513 und 2517 eine Wärmebehandlung erlaubt, auch wenn die chemische oder kristalline Struktur verändert wird, weil im Wortlaut dieser Nummern eine Wärmebehandlung ausdrücklich vorgesehen ist.

Den Erzeugnissen dieses Kapitels kann ein Antistaubmittel zugesetzt worden sein, vorausgesetzt, dass dieser Zusatz das Erzeugnis nicht für bestimmte Verwendungszwecke geeigneter macht als für den allgemeinen Gebrauch. Zu anderen Kapiteln (z.B. Kapitel 28 oder 68) gehören dagegen Stoffe, die weitergehend bearbeitet worden sind, wie Reinigen durch allmähliches Kristallisieren, Verändern der Form durch Behauen, Bildhauerarbeiten usw., oder aus einer Mischung von mineralischen Stoffen einer gleichen Nummer oder von verschiedenen Nummern dieses Kapitels resultierend.

Es ist jedoch festzuhalten, dass gewisse Nummern dieses Kapitels von dieser Regel abweichen:

- 1) Soweit sie Erzeugnisse umfassen, die ihrer Natur entsprechend weitergehend bearbeitet sind, als in Anmerkung 1 zugelassen (z.B. reines Natriumchlorid der Nr. 2501, raffinierter Schwefel der Nr. 2503, Schamotte der Nr. 2508, Gips der Nr. 2520, Kalk der Nr. 2522 und hydraulischer Zement der Nr. 2523).
- 2) Soweit sie besondere Bearbeitungen aufführen, die über den in der vorerwähnten Anmerkung 1 festgelegten Rahmen hinausgehen, z.B. das Brennen von Witherit der Nr. 2511, von kieselsaurem Fossilienmehl und anderen ähnlichen kieselsauren Erden der Nr. 2512, von Dolomit der Nr. 2518; das Schmelzen oder Brennen (Totbrennen [Sintern] oder kaustisches Brennen) von Magnesiumcarbonat oder Magnesia der Nr. 2519. Im Fall der totgebrannten (gesinterten) Magnesia können zum Erleichtern des Sinterns andere Oxide (z.B. Eisenoxid oder Chromoxid) zugefügt worden sein. Ebenfalls zugelassen ist das grobe Behauen oder das durch Sägen oder auf andere Weise vorgenommene einfache Zerteilen in Blöcke oder Platten von quadratischer oder rechteckiger Form, aus Erzeugnissen der Nr. 2506, 2514, 2515, 2516, 2518 und 2526.

Erzeugnisse für deren Einreihung sowohl die Nr. 2517 als auch eine andere Nummer dieses Kapitels in Frage kommt, sind der Nr. 2517 zuzuweisen.

Steine dieses Kapitels, die den Charakter von Edel- oder Schmucksteinen aufweisen, gehören zu Kapitel 71.

2501. Salz (einschliesslich präpariertes Tafelsalz und denaturiertes Salz) und reines Natriumchlorid, auch in wässriger Lösung oder mit Zusatz von Antiklumpmitteln oder Stoffen zur Erhaltung der Fliesseigenschaften; Meerwasser

Zu dieser Nummer gehört Natriumchlorid oder Salz im allgemein bekannten Sinne. Salz wird für kulinarische Zwecke verwendet (Tafelsalz, Kochsalz), es hat aber auch andere Verwendungszwecke. Sofern notwendig, kann man es, um für den menschlichen Genuss unbrauchbar zu machen, denaturieren.

Zu dieser Nummer gehören:

- A) Im Bergbau gewonnenes Salz
 - sei es in seiner ursprünglichen Form (Steinsalz)
 - sei es mittels Erdbohrungen (Wasser wird in die Vorkommen eingespritzt und kommt in Form einer mit Salz gesättigten Lösung (Sole) an die Oberfläche zurück).
- B) Durch Verdampfen gewonnenes Salz
 - von Meerwasser (Meersalz)
 - von Solen (raffiniertes Salz).
- C) Meerwasser, Solen und andere wässrige Natriumchloridlösungen.

Ebenfalls zu dieser Nummer gehören:

- 1) Salz (z.B. Tafelsalz) leicht jod- oder phosphathaltig usw. und Salz, das einer Behandlung unterworfen wurde die dazu bestimmt ist seine Trockenheit zu vergrössern.
- 2) Salz, welchem Stoffe zur Verhinderung der Klumpenbildung oder Stoffe, die für einen guten Fluss sorgen, beigefügt wurden.
- 3) Durch alle möglichen Verfahren denaturiertes Salz.
- 4) Abfall-Natriumchlorid, insbesondere solches, das bei der Durchführung von gewissen chemischen Verfahren (z.B. Elektrolyse) oder als Nebenprodukt bei der Behandlung von gewissen Erzen anfällt.

Nicht zu dieser Nummer gehören hauptsächlich:

- a) *Würzmittel mit Zusatz von Salz (z.B. Selleriesalz der Nr. 2103).*
- b) *Wässrige Natriumchloridlösungen und Meerwasser in Ampullen, Natriumchlorid in allen anderen Arzneiwarenformen (Kapitel 30); Natriumchloridlösungen zu Hygienezwecken, andere als zu medizinischen oder pharmazeutischen Zwecken, auch steril, in Aufmachungen für den Einzelverkauf (Nr. 3307).*
- c) *Künstliche Kristalle des Natriumchlorids (andere als optische Elemente), mit einem Stückgewicht von 2,5 g oder mehr (Nr. 3824).*
- d) *Optische Elemente aus Kristallen des Natriumchlorids (Nr. 9001).*

2502. Schwefelkies (Pyrit), nicht geröstet

Zu dieser Nummer gehören alle Arten von nicht geröstetem Schwefelkies, einschliesslich nicht gerösteter kupferhaltiger Schwefelkies.

Schwefelkies besteht vor allem aus Eisensulfid; er ist grau oder gelblich und hat einen metallischen Glanz, wenn er von seiner Gangart befreit ist. In Pulverform hat er im Allgemeinen ein graues Aussehen.

Nicht gerösteter Schwefelkies wird hauptsächlich zum Gewinnen von Schwefel verwendet; gewisse kupferhaltige Schwefelkiesarten eignen sich darüber hinaus zum Gewinnen von Kupfer als Nebenerzeugnis.

Alle gerösteten Schwefelkiesarten gehören dagegen zu Nr. 2601.

Hierher gehören ebenfalls nicht:

- a) Chalkopyrit (ein aus Eisenkupfersulfid bestehendes Kupfererz) (Nr. 2603).
- b) Markasit, wenn er die Merkmale eines Schmucksteins aufweist (Nr. 7103).

2503. Schwefel aller Art, ausgenommen sublimierter Schwefel, gefällter Schwefel und kolloider Schwefel

Zu dieser Nummer gehören:

- 1) Roher mineralischer Schwefel, in natürlichem Zustand (elementarer Schwefel), auch durch mechanische Verfahren mehr oder weniger von seiner Gangart befreit bzw. angereichert.
- 2) Ungereinigter Schwefel, durch Schmelzen von elementarem Schwefel gewonnen. Das Ausschmelzen geschieht in Schwefelmeilern (Calcaroni), in Öfen (Gillöfen), am Fundort durch überhitzten Wasserdampf, der durch in die Bohrlöcher eingeführte Rohre gepresst wird (Fraschverfahren) usw.
- 3) Ungereinigter Schwefel, der durch Rösten von Schwefelkies oder anderen schwefelhaltigen mineralischen Stoffen gewonnen wird.
- 4) Ungereinigter Schwefel, der als Nebenprodukt bei der Reinigung von Kohlendioxid, Industriegasen, Erdgas und beim Raffinieren von rohem Erdöl usw. gewonnen wird. Dieser wiedergewonnene Schwefel, der manchmal gereinigter Schwefel oder gefällter Schwefel genannt wird, darf nicht mit dem in der Nr. 2802 beschriebenen gefällten Schwefel verwechselt werden.

Die in den vorstehenden Ziffern 2-4 genannten ungereinigten Schwefelarten sind bisweilen ziemlich rein. So enthält durch das Fraschverfahren gewonnener Schwefel nur sehr geringfügige Verunreinigungen, so dass er praktisch nie gereinigt wird; er wird im Allgemeinen in Form von unregelmässigen Stücken oder als Staub eingeführt.

- 5) Raffinierter Schwefel, aus ungereinigtem Schwefel durch rasche Destillation mit anschliessender Kondensation in flüssigem Zustande gewonnen; der so gewonnene Schwefel kann sofort zu Stangen oder Broten geformt oder nach dem Erstarren zerkleinert werden.
- 6) Zerriebener Schwefel, d.h. unreiner oder raffinierter, durch Vermahlen und anschliessendes Sichten entweder mechanisch durch Sieben oder durch Windsichten (im Gasstrom) nach Korngrösse getrennter, feinstverteilter Schwefel. Je nach der Art der Behandlung oder der Feinheit des Kornes wird dieses Erzeugnis gesiebter Schwefel, ventilerter Schwefel, mikronisierter Schwefel usw. genannt.
- 7) Schwefel, durch schnelles Abkühlen von Schwefeldämpfen ohne Durchlauf der flüssigen Phase gewonnen, der insbesondere in Dischwefelkohlenstoffverbindungen unlöslich ist (My-Schwefel).

Die verschiedenen, hierher gehörenden Arten von Schwefel werden in der chemischen Industrie (Herstellen zahlreicher schwefelhaltiger Verbindungen usw.), zum Vulkanisieren von Kautschuk, beim Weinbau als Mittel zur Fäulnisverhütung, zum Herstellen von Zündhölzern oder Schwefelfäden, zum Herstellen von Schwefelsäureanhydrid für die Bleichindustrie usw. verwendet.

Nicht zu dieser Nummer gehören sublimierter Schwefel, gefällter Schwefel und kolloider Schwefel (Nr. 2802). Schwefel in Aufmachung für den Einzelverkauf als Schädlingsbekämpfungsmittel usw. gehört zu Nr. 3808.

2504. Natürlicher Graphit

Natürlicher Graphit (auch Wasserblei oder Reissblei genannt) ist eine Form des Kohlenstoffs, erkennbar an seinem Glanz und der Eigenschaft, auf dem Papier Markierungen zu hinterlassen, was seine Verwendung zur Herstellung von Bleistiftninen erklärt. Sein an-

sehnliches spezifisches Gewicht schwankt je nach seiner Reinheit zwischen 1,9 bis 2,26. Der Kohlenstoffgehalt von Graphit beträgt bei reinsten Sorten 90 bis 96 %, während er bei gewöhnlichen Sorten nur 40 bis 80 % beträgt.

Hierher gehört auch natürlicher Graphit, der zum Zweck des Herauslösens von Verunreinigungen wärmebehandelt ist.

Ausser zum Herstellen von Bleistiften wird natürlicher Graphit auch zum Zubereiten von Putz- und Poliermitteln, zum Herstellen von Schmelztiegeln und anderen feuerfesten Gegenständen, Ofenelektroden oder anderen elektrischen Teilen verwendet.

Künstlicher Graphit, der dem natürlichen Graphit ähnlich ist, sich aber von ihm durch grössere Reinheit und geringeres spezifisches Gewicht unterscheidet, kolloider oder halbkolloider Graphit sowie Zubereitungen auf der Grundlage von Graphit in Form von Pasten, Blöcken, Plättchen oder anderen Halbfabrikaten, gehören zu Nr. 3801. Ebenfalls ausgenommen sind Waren aus natürlichem Graphit (im Allgemeinen Nrn. 6815, 6902, 6903 oder 8545).

2505. Natürliche Sande aller Art, auch gefärbt, ausgenommen metallhaltige Sande des Kapitels 26

Mit Ausnahme metallhaltiger Sande, die industriell zur Gewinnung von Metall verwendet werden (Kapitel 26), gehören zu dieser Nummer alle Arten von Sand aus Meeren, Seen, Flüssen oder Sandgruben, die in der Natur als Sand vorkommen, d.h. in Form von mehr oder weniger feinen Teilchen, die durch die natürliche Verwitterung von Mineralien entstanden sind, jedoch unter Ausschluss von Sand und pulverförmigen Erzeugnissen, die insbesondere durch Zerkleinern künstlich gewonnen sind (Nr. 2517 oder Nummern der entsprechenden Gesteinsarten).

Zu dieser Nummer gehören daher insbesondere:

- 1) Kieselsäure- und quarzhaltige Sande für Bauzwecke, zur Glasherstellung, zum Dekapieren von Metallen usw.
- 2) Ton- und kaolinhaltige Sande, die hauptsächlich zur Herstellung von Giessereiformen und feuerfesten Waren dienen.
- 3) Feldspathaltige Sande, die in der keramischen Industrie verwendet werden.

In dieser Nummer verbleiben auch natürliche Sande, die lediglich zum Zweck des Aussonderns von Verunreinigungen wärmebehandelt sind.

Nicht zu dieser Nummer gehören dagegen gold- oder platinhaltige Sande, Zirkon-, Rutil- und Ilmenitsande sowie Monazitsande (oder Monazit), die als Thoriumerz einzureihen sind; alle diese Erzeugnisse gehören zu Kapitel 26. Ebenfalls nicht zu dieser Nummer gehören bituminöse Sande sowie Asphaltisande (Nr. 2714).

2506. Quarze (andere als natürliche Sande); Quarzite, auch grob behauen oder durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder in quadratischen oder rechteckigen Platten

Die Bezeichnung Quarz bezieht sich auf verschiedene Arten von Siliciumdioxid, das in natürlichem Zustand in Kristallform auftritt.

Zu dieser Nummer gehören nur solche Quarze, die die beiden nachstehenden Bedingungen erfüllen:

- a) Sie müssen roh sein oder dürfen nur die nach Anmerkung 1 zugelassenen Bearbeitungen erfahren haben (Wärmebehandlung lediglich zu dem Zweck, die Granulation von Quarz zu erleichtern, gilt als eine dieser Bearbeitungen).

- b) Sie dürfen nicht zu den Arten gehören, die wegen ihrer besonderen kristallinen Struktur als Schmucksteine geeignet sind (z.B. Bergkristall, Rauchquarz, Rosenquarz oder Amethyst), die zu Nr. 7103 gehören, selbst wenn sie zu technischen Zwecken, wie zum Herstellen von Werkzeugteilen oder piezoelektrischen Kristallen, bestimmt sind.

Quarzite sind Formen von Urgestein, kompakt und sehr hart, aus Quarzkörnern zusammengesetzt, die durch kieselige Stoffe verkittet sind.

Zu dieser Nummer gehören nicht nur Quarzite in rohem Zustand oder Quarzite, die nur die nach Anmerkung 1 zu diesem Kapitel zulässigen Bearbeitungen erfahren haben, sondern auch grob behauene oder durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilte Quarzite, in Blöcken oder Platten von quadratischer oder rechteckiger Form. Es ist allerdings zu beachten, dass Quarzite, die zu Pflastersteinen, Bordplatten oder Pflasterplatten verarbeitet sind, zu Nr. 6801 gehören, selbst wenn sie nur solche Bearbeitungen erfahren haben, die im Wortlaut dieser Nummer genannt sind.

Ausser den vorstehend besonders erwähnten Waren gehören nicht zu dieser Nummer:

- a) *Natürliche quarzhaltige Sande (Nr. 2505).*
- b) *Feuerstein (Flintstein) und andere Waren der Nr. 2517.*
- c) *Optische Elemente aus Quarz (Nr. 9001).*

2507. Kaolin und anderer kaolinhaltiger Ton, auch gebrannt

Zu dieser Nummer gehören Kaolin und andere kaolinhaltige Tone, die grösstenteils aus kaolinhaltigen Mineralien wie Kaolinit, Dickit, Nakrit, Anauxit und Halloysit bestehen. Auch gebrannt gehören diese Tone zu dieser Nummer.

Kaolin (oder Chinaton) ist eine weisse oder fast weisse Tonart von hoher Qualität und dient als Grundstoff in der Porzellanindustrie oder als Füllstoff zur Papierherstellung. Kaolinhaltige Sande gehören zu Nr. 2505.

2508. Anderer Ton (ausgenommen geblähter Ton der Nr. 6806), Andalusit, Cyanit, Sillimanit, auch gebrannt; Mullit; Schamotte oder Dinaserden

Zu dieser Nummer gehören alle tonhaltigen Erden, andere als Kaolin oder andere kaolinhaltige Tone der Nr. 2507, die aus komplexem Gestein oder Erden sedimentären Ursprungs auf der Grundlage von Aluminiumsilicaten bestehen und deren wesentliche Charaktereigenschaften die Formbarkeit, die Eigenschaft beim Brennen zu erhärten und die Widerstandsfähigkeit gegen Hitze sind. Diese Eigenschaften machen sie zu Grundstoffen der keramischen Industrie (Backsteine, Dachziegel, Porzellan, Steingut, feuerfeste Steine und andere feuerfeste Waren usw.); gewöhnliche Tonarten werden ebenfalls zur Bodenverbesserung verwendet.

Diese Produkte bleiben in dieser Nummer, selbst wenn sie zur Ausscheidung eines Teils oder des meisten Wassers, das sie enthalten, erhitzt wurden (zur Herstellung absorbierender Tone) oder wenn sie vollständig gebrannt wurden.

Ausser den gewöhnlichen Tonarten sind noch die folgenden speziellen Erzeugnisse zu erwähnen:

- 1) Bentonit, ein tonhaltiger Stoff, der aus vulkanischen Aschen entstanden ist und hauptsächlich bei der Zubereitung von Formsand, als Filtrier- und Entfärbungsmittel bei der Raffination von Ölen und zum Entfetten von Geweben verwendet wird.
- 2) Walkerden, natürliche erdhaltige Stoffe mit einem erhöhten Absorbierungsvermögen, zu einem grossen Teil aus smektit- oder kaolinhaltigem Attapulgit zusammengesetzt. Sie werden als Entfärbungsmittel bei der Raffination von Ölen oder zum Entfetten von Geweben usw. verwendet.
- 3) Andalusit, Cyanit (Disthen) und Sillimanit, natürliche wasserfreie Aluminiumsilicate, die als feuerfeste Stoffe verwendet werden.

- 4) Mullit, durch thermische Behandlung von Sillimanit, Cyanit oder Andalusit gewonnen oder hergestellt durch Schmelzen einer Mischung von Kieselsäure oder Ton und Aluminiumoxid im Elektroofen. Er dient zur Herstellung von feuerfesten Waren mit grosser Hitzebeständigkeit.
- 5) Schamotte, die entweder durch Zerkleinern von Scherben feuerfester, bereits gebrannter Steine oder von gebrannten Gemischen aus Ton und anderen feuerfesten Stoffen gewonnen wird.
- 6) Dinaserde, eine feuerfeste Masse, bestehend aus quarzhaltiger Erde, die gemahlene Ton enthält, oder aus Gemischen von Ton und gemahlenem Quarz.

Hierher gehören nicht:

- a) *Lehm und Ton, die Farberden im Sinne der Nr. 2530 sind.*
- b) *Aktivierete Tone (Nr. 3802).*
- c) *Spezialzubereitungen zum Herstellen gewisser keramischer Waren (Nr. 3824).*
- d) *Geblähter Ton (der als Leichtzement oder als Wärme- und Kälteschutzmasse verwendet wird), auch wenn er lediglich durch einfaches Brennen von natürlichem Ton hergestellt ist (Nr. 6806).*

2508.10 Zu Nr. 2508.10 gehören natriumhaltiger Bentonit (verquollener Bentonit) und kalkhaltiger Bentonit (nicht verquollener Bentonit).

2508.30 Nicht zu Nr. 2508.30 gehören die hauptsächlich aus Kaolin bestehenden Tone, von denen gewisse Tone feuerfest sind. Diese Tone gehören zu Nr. 2507.

2509. Kreide

Kreide ist ein natürliches Calciumcarbonat, hauptsächlich oder ganz aus Hüllen von im Wasser lebenden Mikroorganismen bestehend.

Hierher gehören nicht:

- a) *Phosphatkreiden (Nr. 2510).*
- b) *Die unter den Bezeichnungen Briançonkreide, Venezianische Kreide oder Spanische Kreide bekannten Erzeugnisse, die aus Speckstein bestehen (Nr. 2526).*
- c) *Für die Zahnpflege zubereitete pulverisierte Kreide (3306).*
- d) *Zubereitungen auf der Grundlage von Kreide, die Poliermittel für Metalle oder ähnliche Zubereitungen darstellen (Nr. 3405).*
- e) *Calciumcarbonat in Pulverform, dessen Partikel mit einem wasserabstossenden Film von Fettsäuren ummantelt sind (z.B. Stearinsäure) Nr. 3824.*
- f) *Billardkreiden (Nr. 9504).*
- g) *Schreib- oder Zeichenkreiden und Schneiderkreiden (Nr. 9609).*

2510. Natürliche Calciumphosphate, natürliche Aluminiumcalciumphosphate und Phosphatkreiden

Zu dieser Nummer gehören nur Apatit und andere natürliche Calciumphosphate (Tricalciumphosphate oder Phosphorite), natürliche Calciumaluminiumphosphate und Phosphatkreiden (von Natur aus mit Calciumphosphat vermischte Kreiden).

Diese Stoffe gehören auch dann zu dieser Nummer, wenn sie zur Verwendung als Düngemittel gemahlen sind. Das gilt auch für solche, die lediglich zum Ausscheiden von Verunreinigungen wärmebehandelt worden sind. Stoffe dieser Art, die geröstet oder gebrannt worden sind, oder die eine weitergehende Wärmebehandlung als solche zum Ausscheiden von Verunreinigungen erfahren haben, gehören zu Nr. 3103 oder Nr. 3105.

2511. Natürliches Bariumsulfat (Baryt); natürliches Bariumcarbonat (Witherit), auch gebrannt, ausgenommen Bariumoxid der Nr. 2816

Zu dieser Nummer gehören natürliches Bariumsulfat, auch Baryt und in manchen Ländern Schwerspat genannt, und natürliches Bariumcarbonat oder Witherit. Bariumsulfat und Ba-

riumcarbonat, raffiniert oder auf chemischem Weg gewonnen, gehören zu den entsprechenden Nrn. 2833 und 2836.

Gebrannter Witherit, der im Wesentlichen aus unreinem Bariumoxid besteht, gehört ebenfalls zu dieser Nummer.

Gereinigtes Bariumoxid gehört zu Nr. 2816.

2512. Kieselsaures Fossilienmehl (z.B. Kieselgur, Tripel, Diatomeen) und andere ähnliche kieselsaure Erden, mit einem augenscheinlichen Schüttgewicht von 1 oder weniger, auch gebrannt.

Die zu dieser Nummer gehörenden Erden sind sehr leichte, kieselsäurehaltige Erden, die aus kleinen fossilen Organismen (Diatomeen usw.) bestehen. Sie gehören nur dann hierher, wenn ihr Schüttgewicht 1 oder weniger beträgt. Als Schüttgewicht gilt das Gewicht (ausgedrückt in kg/1000 cm³) dieser mineralischen Stoffe, nicht zusammengepresst, in dem Zustand in dem sie sich präsentieren.

Insbesondere gehören hierher: Kieselgur, Tripel, Diatomeenerde und Molererde. Hier erfasste und gelegentlich Tripel genannte Erden dürfen nicht mit dem Tripoli, eine weiche Erde oder weiches Gestein, verwechselt werden, der durch die natürliche Verwitterung gewisser Gesteine entstanden ist und keine Diatomeenstruktur hat. Tripoli, der als weicher Schleifstoff und zum Polieren verwendet wird, gehört zu Nr. 2513.

Die verschiedenen Erden dieser Nummer werden manchmal unzutreffend als "Infusorien-erden" bezeichnet.

Die meisten dieser Erden dienen zum Herstellen von wärme-, kälte- oder schallisolierenden Waren der Nrn. 6806 oder 6901. Ebenso gehören gesägte Blöcke von Diatomit zu Nr. 6806, wenn sie kein Brennen erfahren haben, und zu Nr. 6901, wenn sie gebrannt worden sind.

Manche Stoffe dieser Nummer können im Naturzustand als Schleifstoffe oder als Polierpulver verwendet werden.

Nicht zu dieser Nummer gehört aktivierte Diatomeenerde, z.B. calcinierte Diatomeenerde in Gegenwart von Sinterungsmitteln wie Natriumchlorid oder Natriumcarbonat (3802). Dagegen verbleibt Diatomeenerde, bei der die Verunreinigungen durch Calcinieren (ohne Zusatz von andern Stoffen) oder durch Waschen mit Säuren, ohne ihre Struktur zu verändern, entfernt wurde, in dieser Nummer.

2513. Bimsstein; Schmirgel; natürlicher Korund, natürlicher Granat und andere natürliche Schleifstoffe, auch wärmebehandelt

Bimsstein ist eine sehr poröse Form vulkanischen Gesteins, fühlt sich rau an und hat ein äusserst geringes Gewicht; seine Farbe ist meistens weisslich oder grau, manchmal auch braun oder rot. Zu dieser Nummer gehört ebenfalls zerkleinerter Bimsstein (auch Bimsgrüss oder Bimskies genannt).

Schmirgel (mit Eisenoxid vermischtes Aluminium) ist ein dichtes Gestein aus kleinen harten Kristallen und Glimmerteilchen. Er wird oft in Brocken eingeführt, da er nach Zerkleinern vollständig als Schleifpulver verwendet werden kann. Gepulverter Schmirgel ist ein aus dunkelbraunen kleinen Körnern bestehendes Pulver, das mit einzelnen glänzenden Körnern durchsetzt ist; ein an das Schmirgelpulver geführter Magnet bedeckt sich mit zahlreichen Teilchen magnetischen Eisenoxids.

Natürlicher Korund besteht im Wesentlichen aus Aluminiumoxid. Im Gegensatz zu Schmirgel wird er häufig in mehr oder weniger feinkörnigem Zustand in Säcken eingeführt; zerkleinerter Korund besteht zum grössten Teil aus kleinen weissen Körnern, die mit einzel-

nen schwarzen und gelben Körnern durchsetzt sind. Zu dieser Nummer gehört auch natürlicher Korund, der wärmebehandelt ist.

Zu den anderen natürlichen Schleifstoffen gehören Tripoli, auch weiche Erde oder weiches Gestein genannt, der ein aschgraues Aussehen hat und als weicher Schleifstoff und als Poliermittel verwendet wird und Granatarten, andere als solche, die Schmucksteine des Kapitels 71 sind (einschliesslich Staub und Pulver). Sie gehören zu dieser Nummer, auch wenn sie wärmebehandelt sind, wie das bei kalibrierten natürlichen Granaten der Fall ist, die bisweilen wärmebehandelt werden, um ihre Kapillarität zu verbessern und ihre Härte zu erhöhen.

Nicht zu dieser Nummer gehören insbesondere:

- a) *Schleifstoffe, die in anderen Nummern dieses Kapitels erfasst sind.*
- b) *Bestimmte mineralische Stoffe wie Rubin oder Saphir, die vor allem als Edel- oder Schmucksteine verwendet werden (Nr. 7103).*
- c) *Künstliche Schleifstoffe wie künstlicher Korund (Nr. 2818), Siliziumcarbid (Nr. 2849) und synthetische Steine (Nr. 7104).*
- d) *Pulver von Edelsteinen oder synthetischen Steinen (Nr. 7105).*

2514. Schiefer, auch grob behauen oder durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder in quadratischen oder rechteckigen Platten

Schiefer, der die Eigenschaft hat, sich in Lamellen zu spalten, ist im Allgemeinen bläulich-grau, manchmal auch schwarz oder ins Violette gehend.

Zu dieser Nummer gehört roher, grob behauener oder durch Sägen oder auf andere Weise (z.B. mit Hilfe einer Metallitze) lediglich zerteilter Schiefer, in Blöcken oder in quadratischen oder rechteckigen Platten. Schieferpulver und Schieferabfälle gehören ebenfalls zu dieser Nummer.

Dagegen umfasst diese Nummer weder Würfel und Steinchen für Mosaike der Nr. 6802 noch die nachstehend genannten Erzeugnisse, die zu Nr. 6803 gehören:

- a) *Blöcke und Platten, die eine weitergehende Bearbeitung als die oben beschriebenen erfahren haben, wie Blöcke und Platten, anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten, geschliffen, poliert, abgeschrägt, gelocht oder anders bearbeitet.*
- b) *Waren, welche die charakteristischen Merkmale von Schieferplatten für Dächer oder Wandverkleidungsplatten (Giebel, Fassaden usw.) aufweisen, selbst wenn sie die im Wortlaut dieser Nummer genannten Bearbeitungen erfahren haben.*
- c) *Waren aus Pressschiefer (schieferähnliche Waren).*

Schiefertafeln und schieferüberzogene Tafeln zum Schreiben oder Zeichnen, gerahmt oder nicht, gehören zu Nr. 9610. Schiefergriffel gehören zu Nr. 9609.

2515. Marmor, Travertin, Ecaussine und andere Werk- oder Hausteine aus Kalkstein mit einem augenscheinlichen Schüttgewicht von 2,5 oder mehr und Alabaster, auch grob behauen oder durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder in quadratischen oder rechteckigen Platten

Unter Marmor versteht man harte, homogene, feinkörnige, oft kristalline, undurchsichtige oder durchscheinende Kalksteine. Die Marmorsorten sind meist durch mineralische Oxide verschiedenartig gefärbt (farbiger oder geaderter Marmor, sogenannter Onyx); es gibt aber auch Sorten von reinem Weiss.

Travertin ist ein Kalkstein mit löcherigen Schichten.

Ecaussine ist ein Muschelkalkstein, der in verschiedenen Brüchen in Belgien, insbesondere in den Brüchen von Ecaussines, gewonnen wird. Er ist von bläulich-grauer Farbe mit unregelmässigem kristallinem Gefüge. Er wird auch Belgischer Granit, Blaustein, Flandrischer Granit oder petit granit genannt, da seine Bruchstellen denen des eigentlichen Granits ziemlich ähnlich sind.

Zu dieser Nummer gehören auch andere, den vorgenannten ähnliche, harte Werksteine aus Kalkstein, sofern ihre augenscheinliche Dichte 2,5 oder mehr beträgt. Kalksteine mit einer augenscheinlichen Dichte von weniger als 2,5 gehören zu Nr. 2516.

Unter Alabaster sind sowohl der gipshaltige Alabaster oder Alabastrit, der im Allgemeinen weiss und gleichmässig durchscheinend ist, als auch der kalkhaltige Alabaster, der gewöhnlich gelblich und geädert ist, zu verstehen.

Alle diese Erzeugnisse müssen, um zu dieser Nummer zu gehören, roh oder grob behauen oder durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt sein, in Blöcken oder in Platten von quadratischer oder rechteckiger Form. In Form von Körnern, Splitt oder Pulver gehören sie zu Nr. 2517.

Blöcke oder Platten (Scheiben), die eine weitergehende Bearbeitung erfahren haben, z.B. graviert, abgerundet, geraut, gemeisselt, geschliffen, poliert, abgeschrägt usw. sowie Rohlinge von Waren, zu besonderer Form gesägte Platten (Dreiecke, Sechsecke, Kreise usw.), gehören zu Nr. 6802.

Hierher gehören ebenfalls nicht:

- a) Serpentin oder Schlangenstein (manchmal als Marmor bezeichnet), der ein Magnesiumsilicat ist (Nr. 2516).*
- b) Kalksteine, auch lithographische Kalksteine genannt, von der Art, wie sie für das grafische Gewerbe verwendet werden, im rohen Zustand (Nr. 2530).*
- c) Steine, die zwar nur eine der im Wortlaut dieser Nummer genannten Bearbeitungen erfahren haben, die aber den Charakter von Würfeln oder Steinchen für Mosaik oder gegebenenfalls von Pflasterplatten aufweisen (Nrn. 6802 beziehungsweise 6801).*

2515.11

Im Sinne dieser Unternummer sind unter "roh" Blöcke und Platten zu verstehen, die von geschichteten Gesteinsmassen unter Ausnutzung der natürlichen Schichtung abgehoben worden sind. Durch Spalten zerteilte Steine zeigen an den Sichtflächen meist ein mehr oder weniger unebenes, wellenartiges Aussehen und lassen häufig Spuren der Spaltwerkzeuge (Spalteisen, Treibkeile usw.) erkennen.

Ebenfalls hierher gehören die rohen Bruchsteine, die im Steinbruch beim Absprengen usw. anfallen. Es handelt sich um bruchrohe Steine mit unebenen, buckeligen Flächen und unregelmässigen Kanten. Rohe Bruchsteine lassen häufig die Spuren der Bohrlöcher oder der zum Zerteilen verwendeten Werkzeuge (Spalteisen, Treibkeile usw.) erkennen. Sie werden insbesondere bei Dammbauten, Wildbachverbauungen und als Grundbau (Steinbett) bei Strassenbauten verwendet.

Zu dieser Unternummer gehören ebenfalls Abfälle von unregelmässiger Form, die beim Abbau oder bei nachträglichen Bearbeitungen entstehen (Bruchsteine, Abfälle die beim Sägen entstehen usw.), aber nur wenn ihre Dimensionen es erlauben, sie zum Behauen oder für den Bau zu verwenden. Erzeugnisse, die die vorstehenden Bedingungen nicht erfüllen gehören zu Nr. 2517.

Als "grob behauen" bezeichnet man Steine, die nach dem Brechen, Absprengen usw. in Block- oder Plattenform zugerichtet sind und noch rohe, unebene Flächen aufweisen. Das Zurichten in diesem Sinne besteht im Abschlagen vorstehender Kanten, Zacken, Buckel usw. mit hammer- oder meisselähnlichen Werkzeugen.

Nicht zu dieser Unternummer gehören Blöcke oder Platten, die in quadratische oder rechteckige Form zugeschnitten wurden.

2515.12 Durch Sägen lediglich zerteilte Blöcke und Platten dieser Nummer müssen an den Trennflächen wahrnehmbare Sägespuren aufweisen. Je nach der beim Sägen angewandten Sorgfalt können die Sägespuren oft kaum mehr erkennbar sein. In einem solchen Fall ist es zweckmässig, ein dünnes Papierblatt, das mit einem weichen, flach geführten Bleistift bei geringem und gleichmässigem Druck abgerieben wird, auf die Sägefläche zu legen. Dadurch können oft, auch bei fein gesägten Flächen oder sehr körnigen Gesteinsarten, die Sägespuren sichtbar gemacht werden.

Ebenfalls in diese Unternummer gehören Blöcke und Platten von quadratischer oder rechteckiger Form, die durch andere Verfahren als durch Sägen, namentlich durch Hammer- oder Meisselarbeit, erhalten wurden.

2516. Granit, Porphy, Basalt, Sandstein und andere Werk- oder Hausteine, auch grob behauen oder durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder in quadratischen oder rechteckigen Platten

Granit ist ein sehr hartes vulkanisches Gestein von körnigem Aussehen, das durch die Verbindung von Quarzkristallen, Feldspat und Glimmerschuppen entstanden ist. Je nach dem Anteil dieser drei Stoffe und dem etwaigen Vorhandensein von Eisen- und Manganoxiden hat Granit eine verschiedene Färbung (grüner, grauer, rosa oder roter Granit usw.).

Porphy ist ein Granit mit feinkörniger Grundmasse und glasigem Aussehen.

Sandstein ist ein sedimentäres Gestein, das aus kleinen quarzhaltigen oder kieselsäurehaltigen Sandkörnern besteht, die auf natürliche Weise durch kalkhaltige oder kieselige Stoffe verkittet sind.

Basalt, ebenfalls ein Eruptivgestein, ist schwärzlich, sehr dicht und sehr hart.

Hierher gehören auch andere harte Gesteine vulkanischen Ursprungs, wie Syenit, Gneis, Trachyt, Lava, Diabas, Diorit, Phonolith, sowie aus Kalkstein bestehende Werksteine, die nicht zu Nr. 2515 gehören und Serpentin oder Schlangenstein, der nicht zu Nr. 2515 gehört, da er aus Magnesiumsilicat besteht.

Hinsichtlich der für die Waren dieser Nummer zugelassenen Formen und Bearbeitungen siehe die Erläuterungen zu Nr. 2515, wobei darauf hingewiesen wird, dass die zu Makadam zerkleinerten Steine dieser Nummer zu Nr. 2517 gehören. Insbesondere gehören Steine mit den charakteristischen Merkmalen von Pflastersteinen, Bordsteinen oder Pflasterplatten zu Nr. 6801, selbst wenn sie nur die im Wortlaut dieser Nummer genannten Bearbeitungen erfahren haben.

Ecaussine, fälschlicherweise Belgischer Granit, petit granit oder Flandrischer Granit genannt, gehört zu Nr. 2515. Schmelzbasalt gehört zu Nr. 6815.

In Form von Körnern, Splitt oder Pulver gehören Steine dieser Nummer zu Nr. 2517.

2516.11 Siehe die Erläuterungen zu Nr. 2515.11

2516.12 Siehe die Erläuterungen zu Nr. 2515.12

2517. Steine, Kies, zerkleinerte Steine, der gewöhnlich zum Betonieren oder zur Beschotterung im Strassen- oder Bahnbau oder zu anderen Beschotterungen verwendeten Art, Kiesel und Feuerstein (Flint), auch wärmebehandelt; Makadam aus Schlacke oder ähnlichen Industrieabfällen, auch im ersten Teil dieser Nummer erfasste Stoffe enthaltend; Teermakadam; Körner, Splitt und Pulver von Steinen der Nrn. 2515 oder 2516, auch wärmebehandelt

Zu dieser Nummer gehören Steine, Kies und alle zerkleinerten Steine (einschliesslich Gemische verschiedener Steine) in der Art, wie sie allgemein zum Betonieren oder für die

Beschotterung von Strassen, Bahnschienen oder für andere Schotter verwendet werden. Ebenfalls zu dieser Nummer gehören zum gleichen Zweck verwendbares, sortiertes Baumaterial und Abbruchabfälle, ganz oder zerkleinert, im Wesentlichen aus gebrochenen Steinstücken.

Kiesel und Feuerstein (Flint) gehören ebenfalls hierher. Feuerstein in Form von mehr oder weniger abgerundeten Kieselsteinen dient wie Metallkugeln zum Zerkleinern verschiedener Materialien (Kalk, Zement usw.); in pulverisierter Form wird er hauptsächlich in der keramischen Industrie und als Schleifpulver verwendet. Kiesel, andere als solche aus Feuerstein, werden ebenfalls als Mahlkugeln oder nach Grobzerkleinerung als Schotter verwendet.

Es ist festzuhalten, dass Feuerstein in Form von zugehauenen Blöcken sowie Feuersteinkiesel, die zur Verwendung als Mahlkugeln auf mechanische Weise in bessere Kugelform gebracht worden sind, zu Nr. 6802 gehören.

Zu dieser Nummer gehören auch Makadam und Teermakadam.

Makadam besteht aus zerkleinerten und grobkalibrierten Steinen, Kieselsteinen, Schlacken oder anderen ähnlichen industriellen Abfallprodukten (metallischen Schlacken usw.) oder aus einem Gemisch dieser verschiedenen Materialien. Durch Zusatz von Teer oder anderen bituminösen Stoffen wird Teermakadam hergestellt.

Besonders aufbereitete Erzeugnisse (z.B. durch Verschmelzen eines Gemisches aus mineralischen Stoffen), die als Zusatz zu Strassenbelagmaterialien verwendet werden, um die Strassendecke zu härten, die Rutschgefahr zu vermeiden oder die Strassenführung erkennbarer zu machen, gehören jedoch nicht hierher (im Allgemeinen Nr. 3824).

Steine der Nrn. 2515 oder 2516 in Form von Körnern, Splitt oder Pulver gehören zu dieser Nummer. Künstlich gefärbte Körner und Splitt (insbesondere zum Ausschmücken von Schaufenstern) gehören jedoch zu Nr. 6802.

Die nachstehend genannten Erzeugnisse bleiben in dieser Nummer, selbst wenn sie wärmebehandelt worden sind:

- 1) Steine, Kies und zerkleinerte Steine.
- 2) Kiesel und Feuerstein.
- 3) Körner, Splitt und Pulver von Steinen der Nrn. 2515 oder 2516.

Gemäss Anmerkung 3 zu diesem Kapitel sind Erzeugnisse, für deren Einreihung sowohl diese Nummer, als auch eine andere Nummer dieses Kapitels in Frage kommt, dieser Nummer hier zuzuweisen.

2518. Dolomit, auch gesintert oder gebrannt, einschliesslich Dolomit, grob behauen oder durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder in quadratischen oder rechteckigen Platten

Dolomit ist ein natürliches Calciummagnesiumcarbonat.

Zu dieser Nummer gehören der naturrohe Dolomit, im Rohzustand sowie gesintertes oder gebranntes Dolomit. Der Dolomit wird bei einer Temperatur von 700 °C bis 1000 °C gebrannt um diesen in Magnesium- und Calciumoxid umzuwandeln und dabei Kohlendioxid herauszulösen. Andererseits wird feuerfestes Material gewonnen, indem man gesintertes Dolomit im Bereich von 1700 °C bis 1900 °C thermisch behandelt. Zu dieser Nummer gehört auch Dolomit, grob behauen oder durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder in Platten von quadratischer oder rechteckiger Form.

Dagegen gehört zerkleinerter Dolomit zum Betonieren oder für die Beschotterung von Strassen oder als Schotter für Bahnschienen zu Nr. 2517 oder Dolomitstampmassen zu (Nr. 3816).

2519. Natürliches Magnesiumcarbonat (Magnesit); geschmolzene Magnesia; totgebrannte (gesinterte) Magnesia, auch mit Zusatz von geringen Mengen anderer Oxide vor dem Sintern; anderes Magnesiumoxid, auch rein

Zu dieser Nummer gehört Magnesit (oder Giobertit), ein natürliches Magnesiumcarbonat, das Verunreinigungen in unterschiedlichen Mengen enthält.

Hierher gehören auch andere Arten von Magnesia (Magnesiumoxid), gewonnen aus natürlichem Magnesiumcarbonat, aus basischem Magnesiumcarbonat, aus Magnesiumhydroxid, das aus Meerwasser ausgefällt wurde, usw. Die hauptsächlichsten Arten sind folgende:

- 1) Durch Schmelzen gewonnene Elektromagnesia. Sie ist im Allgemeinen farblos, kann jedoch leicht gelblich oder grünlich gefärbt sein. Sie ist weniger löslich als die anderen Magnesia- Arten und wird z.B. zum Herstellen von Schmelzriegeln und Heizplatten für Elektroherde verwendet.
- 2) Totgebrannte (gesinterte) Magnesia, gewonnen durch Glühen bei hoher Temperatur (etwa 1400 bis 1800°C). Gesinterte Magnesia kann geringe Mengen anderer Oxide (z.B. Eisen- oder Chromoxid) enthalten, die vor dem Sintern zum Herabsetzen der Sinteremperatur zugefügt worden sind. Sie wird zum Herstellen von feuerfesten Ziegeln verwendet.
- 3) Kaustisch gebrannte Magnesia, die im Allgemeinen durch Brennen von Magnesit bei verhältnismässig niedriger Temperatur (unter 900°C) gewonnen wird. Sie ist chemisch aktiver als Elektromagnesia oder gesinterte Magnesia und wird z.B. beim Herstellen von Magnesiumverbindungen, Bleichmitteln und Oxychlorid-Zement verwendet.

Leichte und schwere Magnesia werden gewöhnlich durch Calcinieren von reinem gefällttem Magnesiumhydroxid oder basischem Magnesiumcarbonat bei Temperaturen von 600 bis 900°C gewonnen. Diese Magnesiumoxide sind praktisch wasserunlöslich, lösen sich jedoch leicht in verdünnten Säuren und sind chemisch aktiver als die anderen Magnesia-Arten (z.B. gesinterte Magnesia und Elektromagnesia). Sie werden verwendet in der Arzneimittelindustrie, Kosmetikindustrie usw.

Nicht zu dieser Nummer gehören:

- a) *Hydratisiertes basisches Magnesiumcarbonat, auch bekannt als "Weisse Apotheker-Magnesia" (Nr. 2836).*
- b) *Künstliche Kristalle aus Magnesiumoxid (ausgenommen optische Elemente) mit einem Stückgewicht von 2,5 g oder mehr (Nr. 3824). Optische Elemente aus Magnesiumoxid (Nr. 9001).*

2520. Gipsstein; Anhydrit; Gips, auch gefärbt oder mit geringen Zusätzen von Abbindebeschleunigern oder -verzögerern

Gipsstein ist ein natürliches, wasserhaltiges Calciumsulfat, im Allgemeinen zerreibbar und von weisser Farbe.

Anhydrit ist ein natürliches, wasserfreies Calciumsulfat, das zum Herstellen von Schwefelsäure oder gewisser Gipsarten verwendet wird.

Gips besteht aus Gipsstein, dem durch Brennen teilweise oder vollständig Wasser entzogen worden ist.

Gipsstein kennzeichnet sich dadurch, dass er während des Brennens einen Teil seines Wassers verliert, damit zu Gips wird, der mit Wasser gemischt, beim Erhärten bindet. Um bei verschiedenen Gipsen zu verhindern, dass sie zu schnell abbinden, werden den gebrannten Gipssteinen häufig Abbindeverzögerer in geringen Mengen zugesetzt. Für gewisse Sonderzwecke wird dem Gipsstein das Wasser vollständig entzogen und geringe Mengen eines Anregers - z.B. Alaun - zugesetzt ("Keene's cement" oder "English cement"). Ähnliche Gipsarten werden durch Zugabe von Alaun zu natürlichem Anhydrit hergestellt. Alle diese zubereiteten Gipse verbleiben in dieser Nummer.

Ebenfalls zu dieser Nummer gehören:

- 1) Sehr fein gepulverter Gips zum Appretieren von gewissen Papiersorten und Geweben.
- 2) Gips mit färbenden Zusätzen.
- 3) Gips, speziell gebrannt oder fein zerrieben, für zahnärztliche Zwecke, selbst mit Zusatz von geringen Mengen Abbindebeschleuniger oder -verzögerer. Nicht zu dieser Nummer gehören Zubereitungen auf der Grundlage von Gips für zahnärztliche Zwecke (Nr. 3407).

2521. Kalksteine, wie sie üblicherweise als Hochofenzuschläge oder zum Herstellen von Kalk oder Zement verwendet werden.

Zu dieser Nummer gehören Kalksteine, wie sie üblicherweise als Hochofenzuschläge oder zum Herstellen von Kalk oder Zement verwendet werden, ausgenommen Steine zu Bauzwecken (Nrn. 2515 oder 2516). Dolomit bleibt in der Nr. 2518 eingereiht. Kreide gehört zu Nr. 2509.

Die als Hochofenzuschläge verwendeten Kalksteine sind grob, mit mehr oder weniger hohem Gehalt an Calciumcarbonat.

Die Steine dieser Nummer werden auch in Form von Pulver zur Bodenverbesserung verwendet. Nicht zu dieser Nummer gehören jedoch zerkleinerte Steine, wie sie zum Betonieren oder für die Beschotterung von Strassen oder als Schotter für Eisenbahnschienen verwendet werden (Nr. 2517).

2522. Ungelöschter Kalk, gelöschter Kalk und Wasserkalk, ausgenommen Calciumoxid und Calciumhydroxid der Nr. 2825

Gewöhnlicher Kalk (ungelöscht oder wasserfrei) wird durch Brennen von Kalksteinen, die sehr wenig oder keinen Ton enthalten, gewonnen. Er hat den Charakter eines unreinen Calciumoxids, das sehr stark Wasser anzieht; mit Wasser verbunden, entwickelt er eine starke Hitze und verwandelt sich dabei in Kalkhydrat, auch gelöschter Kalk genannt; gelöschter Kalk wird im Allgemeinen zur Bodenverbesserung und in der Zuckerindustrie verwendet.

Wasserkalk wird durch Brennen bei niedriger Temperatur aus Kalksteinen, die eine genügende Menge Ton (im Allgemeinen aber weniger als 20 %) enthalten, gewonnen und hat die Eigenschaft, unter Wasser zu erhärten. Wasserkalk unterscheidet sich von natürlichem Zement dadurch, dass er noch eine beträchtliche Menge an ungebundenem Kalk enthält, der mit Wasser ablöschen kann.

Nicht zu dieser Nummer gehört gereinigter Kalk (Calciumoxid oder -hydroxyd) (Nr. 2825).

2523. Zement (einschliesslich Zementklinker), auch gefärbt

Portlandzement wird durch Brennen von Kalksteinen, die im natürlichen Zustand Ton enthalten oder unter Zugabe von Ton im entsprechenden Verhältnis, gewonnen. Andere Elemente (z.B. Siliciumdioxid, Aluminiumoxid, Eisen) können ebenfalls beigefügt werden. Durch das Brennen entstehen Halberzeugnisse, die als "Klinker" bezeichnet werden. Diese "Klinker" werden anschliessend vermahlen, wodurch sich Portlandzement ergibt, dem Zusätze oder Beschleuniger beigemischt werden können, um die hydraulischen Eigenschaften zu verändern. Von den bekanntesten Portlandzementarten sind der normale Portlandzement, der moderierte Portlandzement und der weisse Zement zu nennen.

Ebenfalls zu dieser Nummer gehören Tonerdezemente, Hüttenzemente, Sulfathüttenzemente (gemahlene Hochofenschlacke mit Zusatz eines Beschleunigers und von gebrannten Gipssteinen), Puzzolanzemente, Romanzemente usw. sowie Mischungen der vorstehend genannten Zemente.

Zemente dieser Nummer dürfen auch gefärbt sein.

Nicht zu dieser Nummer gehören jedoch Erzeugnisse, die fälschlicherweise als Zement bezeichnet werden, insbesondere das als Keene's cement oder English cement (Alaungips) bezeichnete Erzeugnis (Nr. 2520) und Puzzolan-, Santorin- und ähnliche Erden, die manchmal als natürliche Zemente bezeichnet werden (Nr. 2530).

Hierher gehören ebenfalls nicht:

- a) *Feingemahlene Hochofenschlacke, der im Zeitpunkt der Verwendung noch geringe Mengen eines Beschleunigers zugesetzt werden müssen (Nr. 2619). Dagegen sind gemahlene Hochofenschlacken, denen bereits ein Beschleuniger zugesetzt worden ist und die gebrauchsfertig sind, in diese Nummer hier einzureihen.*
- b) *Zahn- und Knochenzemente (Nr. 3006).*
- c) *Zemente der Nr. 3214.*
- d) *Feuerfeste Zemente und Mörtel auf der Grundlage von Schamotte- oder Dinaserden, zum Auskleiden von Hochöfen oder zu anderen Zwecken (Nr. 3816).*
- e) *Nicht feuerfeste Mörtel und Beton (Nr. 3824).*

2523.21,29 Unter Portlandzement im Sinne der Nrn. 2523.21 und 2523.29 versteht man einen aus Portlandklinker hergestellten Zement, gegebenenfalls mit Zusatz einer geringen Menge von Calciumsulfat. Es ist zu beachten:

- dass Portlandklinker ein Erzeugnis der Nr. 2523.10 ist und dass er zum grössten Teil aus Calciumsilicat zusammengesetzt ist, durch bis zu einer teilweisen Verschmelzung führendem Brennen von einer bestimmten und homogenisierten Mischung von Stoffen hergestellt, die hauptsächlich Kalk (CaO) und Siliciumdioxid (SiO₂) und, in geringerem Masse, Aluminiumoxid (Al₂O₃) und Eisenoxid (Fe₂O₃) enthalten, und
- dass die Bezeichnung Calciumsulfat Gipsstein und seine Derivate sowie Anhydrit und andere Erzeugnisse auf der Grundlage von Calciumsulfat, die sich für die Zementherstellung eignen, einschliesst.

2524. Asbest

Asbest ist ein natürlicher mineralischer Stoff, der sich bei der Umwandlung bestimmter Gesteine gebildet hat. Er ist von faserförmiger Beschaffenheit und hat manchmal ein seidiges Aussehen; seine Farbe ist sehr unterschiedlich, meist ist er weiss, aber gelegentlich auch grau, grünlich, blau oder dunkelbraun. Seine wesentlichen Eigenschaften sind seine Feuerfestigkeit und seine Widerstandsfähigkeit gegen Säuren.

Krokydolith ist die Asbestform von Riebeckit. Es kommt in Form von fasrigen Bündeln im Magmagesstein, welches sauer und reich an Alkali ist, sowie auch im Sedimentgestein vor. Krokydolith weist eine dunkelblaue bis schwarze oder dunkelgrüne Farbe auf und ist durchscheinend bis teilweise opak. Der Krokydolith-Asbest, auch blauer Asbest genannt, weist eine grössere Zugfestigkeit aber eine geringere Hitzebeständigkeit und weniger elastische Fasern als andere Asbestarten auf, ist säure- aber nicht basenbeständig. Er gilt als der Gefährlichste unter den Asbesten.

Zu dieser Nummer gehört Asbest in Form von Gestein und in Form von Fasern, die sich beim Zerkleinern des Gesteins ergeben, roh, geklopft oder gereinigt, auch nach Länge sortiert, sowie Asbest in Form von Flocken, Pulver oder Abfall. Dagegen gehören gekämmte, gefärbte oder anderweit bearbeitete Fasern, sowie Fertigwaren aus Asbest zu Nr. 6812.

2525. Glimmer, auch in unregelmässige Scheiben gespalten (Schuppen); Glimmerabfälle

Die Glimmer (Muskowit, Phlogopit, Biotit usw.) stellen eine Gruppe natürlicher, komplexer Aluminosilicate dar, deren charakteristische Eigenschaft es ist, sich leicht in biegsame, glänzende, durchsichtige und verschiedenartig getönte Scheiben spalten zu lassen.

Zu dieser Nummer gehören:

- A) Rohglimmer in Form von Kristallen von unregelmässiger Oberflächenbeschaffenheit und Dicke, noch mit Erde umgeben (books).
- B) Glimmerblätter, die durch Spalten von Rohglimmer, der zunächst vorgearbeitet, dann abgegratet worden ist, gewonnen werden. Diese Blätter weisen die Gestalt von unregelmässigen Vielecken auf, die an die Form der Kristalle erinnert, aus denen sie gewonnen worden sind. Ihre Kanten sind grob egalisiert und abgeschrägt, ihre Dicke liegt im Allgemeinen zwischen 200 und 750 Mikron.
- C) Glimmerscheiben werden durch einfaches Spalten von Glimmerblättern gewonnen. Die Glimmerscheiben, wie die Blätter aus denen sie gewonnen worden sind, die Gestalt von unregelmässigen, an den Kanten grob egalisierten Vielecken.

Sie werden in folgenden Formen gehandelt:

- 1) Lamellen (oder Filme) für Kondensatoren, deren Dicke im Allgemeinen zwischen 25 und 200 Mikron ausmacht.
- 2) Splittings (Schuppen, Spaltglimmer), dessen Dicke zwischen 12 und 30 Mikron schwankt. Splittings werden praktisch ausschliesslich zum Herstellen von Glimmeraggregaten (z.B. Mikanit) verwendet.

Zu dieser Nummer gehören ausserdem Glimmerabfälle und -pulver.

Nicht zu dieser Nummer gehören dagegen Erzeugnisse, die durch Zuschneiden von Glimmerblättern oder Glimmerscheiben hergestellt sind (Nr. 6814 oder Kap. 85), sowie Erzeugnisse, die durch Agglomerieren von Splittings (Schuppen, Spaltglimmer) gewonnen worden sind (z.B. Mikanit, Mikafolien) oder Waren aus Glimmerpulpe (wiedergewonnener Glimmer) (Nr. 6814).

Vermiculit, ein dem Glimmer verwandtes Gestein, sowie die Mineralien Chlorit und Perlit, die dem Vermiculit chemisch verwandt sind, gehören zu Nr. 2530.

2526. Natürlicher Speckstein, auch grob behauen oder durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder in quadratischen oder rechteckigen Platten; Talk

Natürlicher Speckstein und Talk sind mineralische Stoffe, reich an hydratisiertem Magnesiumsilicat. Natürlicher Speckstein ist kompakter und massiver als Talk. Talk hat eine blättrige Struktur, er ist weicher und fühlt sich fettiger an.

Natürlicher Speckstein dieser Nummer darf geformt oder bearbeitet sein wie die Steine der Nr. 2515 (siehe Erläuterungen zu Nr. 2515) und darf den in Anmerkung 1 zu diesem Kapitel zugelassenen Bearbeitungsvorgängen unterworfen worden sein. Seifenstein (soapstone) ist eine Abart des natürlichen Specksteins.

Talk dieser Nummer darf den in Anmerkung 1 zu diesem Kapitel zugelassenen Bearbeitungsvorgängen unterworfen worden sein. Talk kommt meistens roh oder pulverförmig vor.

Die Begriffe "Briançonkreide" oder "Spanische Kreide" dienen zur Bezeichnung bestimmter Arten Speckstein oder Talk in Pulverform.

Schneiderkreiden, die in Wirklichkeit aus Speckstein bestehen, gehören zu Nr. 9609.

2528. Natürliche Borate und ihre Konzentrate (auch calciniert), ausgenommen aus natürlichen Solen gewonnene Borate; natürliche Borsäure mit einem Gehalt an H_3BO_3 von nicht mehr als 85 % in der Trockensubstanz

Zu dieser Nummer gehören ausschliesslich natürliche Bormineralien in dem Zustand, in dem sie gewonnen werden, Konzentrate davon (auch calciniert), sowie natürliche, rohe Borsäure, wie sie durch Verdampfen des Wassers aus der Kondensierung natürlicher, dem Boden mancher Gegenden entströmender Dämpfe (den italienischen Soffioni) oder durch Verdampfen des aufgefangenen Wassers unterirdischer Quellen dieser Gegenden gewonnen wird. Jedoch gehört Borsäure, die mehr als 85 % H_3BO_3 in der Trockensubstanz enthält, zu Nr. 2810.

Von den natürlichen Boraten dieser Nummer sind zu nennen:

- 1) Kernit und Tinkal, Natriumborate, auch natürlicher Borax genannt.
- 2) Pandermit und Priceit, Calciumborate.
- 3) Borazit, Magnesiumchloroborat.

Nicht zu dieser Nummer gehören durch chemische Behandlung von Kernit oder Tinkal hergestelltes Natriumborat (oder gereinigter Borax) und Natriumborate, die durch Verdampfen von Wasser gewisser salzhaltiger Seen gewonnen werden (Nr. 2840).

2529. Feldspat; Leuzit; Nephelin und Nephelinsyenit; Flussspat

Feldspate, Leuzit, Nephelin und Nephelinsyenit sind komplexe Verbindungen aus Aluminiumsilicaten mit einem Alkali- oder Erdalkalimetall. Sie werden in der keramischen Industrie als Flussmittel verwendet. Feldspathaltige Sande gehören zu Nr. 2505.

Flussspat ist ein Calciumfluorid, das in der Natur entweder als feste, mit verschiedenartigen Farbschichten durchsetzte Masse oder in agglomerierten Kristallen von verschiedener Farbe vorkommt; es wird hauptsächlich bei der Herstellung von Fluorwasserstoffsäure und als Flussmittel in der Metallurgie verwendet.

Ebenfalls zu dieser Nummer gehört Flussspat, gewonnen durch thermische Behandlung des mineralischen Stoffes, die zu einer Trennung der wesentlichen Bestandteile führt, wodurch wegen der unterschiedlichen Grössen dieser Bestandteile ein Teil des Siliciumdioxids ausgeschieden werden kann.

Feldspat und Flussspat, die den Charakter von Schmuck- oder Edelsteinen aufweisen, gehören zu Kapitel 71.

2530. Mineralische Stoffe, anderweit weder genannt noch inbegriffen

A. Farberden, auch gebrannt oder untereinander gemischt; natürlicher Eisenglimmer

Die hierher gehörenden Erden sind im Allgemeinen Tone, die von Natur aus mit weissen oder farbigen mineralischen Stoffen - insbesondere mit Eisenoxid - vermischt sind und die wegen ihrer färbenden Eigenschaften im Allgemeinen als Farbpigmente verwendet werden.

Von diesen sind zu unterscheiden:

- 1) Ocker, gelb, braun, rot, Spanisch Rot usw.
- 2) Sienaerde (italienische Erde), von gelbbrauner Farbe: gebrannt nimmt sie eine schön aussehende braun-orangefarbige Tönung an (gebrannte Sienaerde).
- 3) Umbraerde, braun, und gebrannte Umbraerde, dunkelbraun.

- 4) Schwarzerden, Kölner und Kasseler Erde (ausgenommen der Extrakt von Kasseler Erde, der zu Nr. 3206 gehört).
- 5) Grünerden (Veroneser Erde und Zypernerde).

Farberden gehören auch dann hierher, wenn sie gebrannt oder ohne Zugabe anderer Stoffe untereinander gemischt sind. Wenn ihnen jedoch andere Stoffe zugesetzt sind oder wenn sie in Dispersion in Wasser, Öl usw. sind, gehören sie zu Kapitel 32.

Nicht zu dieser Nummer gehören Eisenerze (Nr. 2601) und Farberden mit einem Gehalt an gebundenem Eisen von 70 Gewichtsprozenten oder mehr, berechnet als Fe_2O_3 (Nr. 2821).

Eisenglimmer, der als Rostschutzfarbpigment verwendet wird, bleibt dagegen in dieser Nummer. Dieses Produkt enthält von Natur aus mehr als 70 % gebundenes Eisen.

B. Natürlicher Meerschaum (auch in polierten Stücken) und natürlicher Bernstein; wieder gewonnener Meerschaum und wieder gewonnener Bernstein, in Platten, Stäben, Stangen und ähnlichen Formen, nicht weiter bearbeitet; Jett

- 1) Natürlicher und wiedergewonnener Meerschaum. Natürlicher Meerschaum, den man fast nur in Kleinasien findet, ist ein wasserhaltiges Magnesiumsilicat, sehr leicht und porös, von weisser, gelblicher, grauer oder rosa Farbe. Er wird in kleinen Stücken gewonnen (die Ausmasse sind selten länger als 30 cm), die man am Fundort - insbesondere zu Verkaufszwecken und zum Beurteilen der Qualität - grob reinigt, abschabt und mit Wolle poliert, trocknet (an der Sonne oder im Ofen), dann mit Flanell und Wachs erneut poliert.

Der wiedergewonnene Meerschaum besteht aus Splittern und anderen Abfällen von natürlichem Meerschaum, die durch Brennen mit Hilfe von Bindemitteln (Öle, Alaun usw.) zusammengebacken werden.

- 2) Bernstein ist ein fossiles Harz, auch gelber Amber, Succinit oder Karabé genannt, dessen Farbe zwischen gelb und dunkelorange variiert; wiedergewonnener Bernstein ist ein undurchsichtiger mineralischer Stoff, der aus zusammengebackenen Bernsteinabfällen besteht. Bernstein oder Succinit darf nicht mit grauem Ambra verwechselt werden, der eine Ausscheidung des Pottwals ist und zu Nr. 0510 gehört.

Wiedergewonnener Meerschaum und wiedergewonnener Bernstein gehören nur dann hierher, wenn sie lediglich in Form von Platten, Stäben, Stangen oder ähnlichen Formen gegossen sind.

- 3) Jett ist eine Art der Braunkohle, kompakt, tiefschwarz, lässt sich schnitzen und gut polieren; obwohl es bei der Schmuckwarenherstellung verwendet wird, wird es in der Nomenklatur nie als Edelstein betrachtet.

C. Strontiumcarbonat (Strontianit), auch gebrannt, ausgenommen reines Strontiumoxid

Hierher gehören Strontianit (natürliches Strontiumcarbonat) und calciniertes Strontianit, das im Wesentlichen aus unreinem Strontiumoxid besteht.

Strontiumoxid, rein, gehört zu Nr. 2816.

**D. Mineralische Stoffe, anderweit weder genannt noch inbegriffen;
Scherben und Bruch von keramisch hergestellten Waren**

Zu dieser Gruppe gehören insbesondere:

- 1) Natürliche Arsensulfide, bei denen man im Wesentlichen zwei Arten unterscheidet:
 1. Realgar, ein Arsendisulfid von schöner roter Farbe, das in der Pyrotechnik verwendet wird.
 2. Auripigment (Operment), ein Arsentrisulfid von kräftiger gelber Farbe, das bei der Herstellung von Malerfarben verwendet wird.

Arsenkies (Eisen-Arsen-Sulfid) gehört ebenfalls hierher.
- 2) Alunit, auch Alaunstein genannt, weil er bei der Alaungewinnung verwendet wird. Er ist eine steinartige Substanz von rötlich-grauer oder gelblicher Farbe, der beim Berühren abfärbt.
- 3) Vermiculit, ein dem Glimmer verwandtes Gestein, von dem er auch die Farbe hat, der sich aber in Form von chemisch kleinen Schuppen präsentiert, sowie Chlorit und Perlit, natürliche Mineralien, die dem Vermiculit chemisch verwandt sind. Diese Stoffe haben die Eigenschaft, sich unter Einwirkung von Hitze aufzublähen und dienen in diesem Zustand als Wärmeschutzmittel. In geblähtem Zustand gehören sie jedoch zu Nr. 6806.
- 4) Lydit, ein schwarzer, rauer, sehr harter, feinkörniger und dichter Stein, der von Säure nicht angegriffen wird. Probiersteine aus Lydit zum Untersuchen von Edelmetallen gehören zu Nr. 6815.
- 5) Cölestin (natürliches Strontiumsulfat); Islandspat oder Calcit und Aragonit (kristallisierte Calciumcarbonate), Lepidolith (Aluminiumfluosilicat des Kaliums und Lithiums) und Amblygonit (Lithiumaluminiumfluosphat).
- 6) Gartenerde, Heideerde, Moorerde, Mergel, Schlamm, Humus und Bodenaushub, welche sowohl in der Landwirtschaft als auch im Landschaftsbau verwendet werden, gehören nicht zu Kap. 31 (Düngemittel), auch wenn sie natürlicherweise kleine Mengen Stickstoff, Phosphor oder Kalium enthalten. *Natürliche Sande aller Art sind jedoch von dieser Nummer ausgeschlossen (Nr. 2505).*
- 7) Puzzolanerde, Santorinerde, Trass und dergleichen, wegen ihrer Verwendung zum Herstellen von Zementen manchmal fälschlicherweise als natürliche Zemente bezeichnet.
- 8) Kalksteine, auch lithographische Kalksteine genannt, von der Art wie sie für das graphische Gewerbe verwendet werden, in rohem Zustand.
- 9) Scherben und Bruch von keramisch hergestellten Waren, Ziegelsteinbruch und Blöcke von gebrochenem Beton.
- 10) Erze der Metalle der seltenen Erden (z.B. Bastnäsid, Xenotim, Gadolinit), ausgenommen Monazit und andere ausschliesslich oder vorwiegend zum Aufbereiten von Uran oder Thorium verwendete Mineralien; diese Mineralien gehören zu Nr. 2612.
- 11) Trübungsmittel, die in der Emailleindustrie verwendet werden, hergestellt durch die Behandlung von Zirkonsand (Reinigen mit konzentrierter Salzsäure und Mikronisieren).
- 12) Angereichertes Molybdänit, aus Molybdänerzen gewonnen, die verschiedenen physikalischen Verfahren wie Schlämmern, Zerkleinern, Flotation und einer Wärmebehand-

lung (ausgenommen Brennen) zum Ausmerzen von Öl- und Wasserspuren unterworfen werden, bestimmt zu nichtmetallurgischen Zwecken (Schmieren).

- 13) Nsutit, ein Manganerz mit einem Gehalt an Manganoxid von mindestens 79 Gewichtsprozenten, das nicht von der metallurgischen Industrie zur Mangangewinnung gebraucht, sondern in elektrischen Batterien verwendet wird.
- 14) Natürlicher Kryolith, der hauptsächlich aus Grönland stammt, von schneeweisser Farbe, selten gefärbt, glasartig und fast durchsichtig, und der in der Regel bei der elektrolytischen Aluminiumherstellung als Flussmittel verwendet wird; natürlicher Chiolith (auch Chiolith), wird - wie Kryolith - als Natriumfluoaluminat betrachtet. Künstlich hergestellte Erzeugnisse gleicher Zusammensetzung (künstlicher Kryolith und künstlicher Chiolith) gehören zu Nr. 2826.

Steine dieser Nummer, die den Charakter von Edel- oder Schmucksteinen aufweisen, gehören zu Kapitel 71.